

Geszentwurf

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages

A. Zielsetzung

Es wird vorgeschlagen, die Rechtsstellung der Mitglieder des Deutschen Bundestages umfassend neu zu regeln, die Abgeordneten-Entschädigung zu versteuern und neu zu bemessen und alle die Abgeordneten betreffenden Bestimmungen in einem Gesetz zusammenzufassen.

Bereits am 5. Juni 1974 hatte sich der Deutsche Bundestag für die Besteuerung der Diäten ausgesprochen und die Einsetzung eines Beirats gefordert, der dem Bundestag gutachtliche Vorschläge über die Höhe, Zusammensetzung und Gestaltung der Entschädigung der Abgeordneten unterbreiten soll. Dieser Beirat, dem unabhängige und im öffentlichen Leben erfahrene Persönlichkeiten angehören sollten, wurde am 17. Dezember 1974 gebildet.

Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 wurde über die Besteuerung der Diäten hinaus eine grundlegende Änderung der Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Bundestag und eine Neuregelung der Bemessung und Höhe der Abgeordnetenentschädigung erforderlich.

Der Deutsche Bundestag hat deshalb am 10. Dezember 1975 auf Antrag aller im Bundestag vertretenen Fraktionen den 2. Sonderausschuß eingesetzt mit dem Auftrag, einen Geszentwurf zur Rechtsstellung der Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Ausführung des Artikels 48 GG zu erarbeiten.

Der vom 2. Sonderausschuß vorgeschlagene Geszentwurf liegt vor. Auch der Beirat für Entschädigungsfragen hat seinen Bericht am 16. Juni 1976 übergeben.

B. Lösung

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit und zum Schutz der freien Mandatsausübung werden der Wahlvorbereitungsurlaub

einheitlich geregelt und der Kündigungsschutz erweitert. Im übrigen werden die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag übernommen.

Die Rechtsstellung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes die in den Bundestag gewählt werden, wird grundlegend geändert. Mit der Annahme der Wahl sollen die Rechten und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen. Beförderungen zwischen den Wahlperioden sind nicht mehr möglich. Angehörige des öffentlichen Dienstes müssen nach Beendigung der Mandatszeit wieder den aktiven Dienst aufnehmen. Ausnahmen gelten für Abgeordnete, die lange dem Parlament angehört haben; Nachteile für ihre Altersversorgung entstehen dann nicht.

Die Abgeordnetenentschädigung soll unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Maßstäbe der Bedeutung des Amtes, der damit verbundenen Verantwortung und Belastung sowie der Sicherung der Unabhängigkeit 7 000 DM betragen.

Die Altersentschädigung der Abgeordneten wird neu geordnet. Bei mehreren Bezügen aus öffentlichen Kassen während der Mandatszeit oder neben der Altersentschädigung sind Anrechnungsbestimmungen vorgesehen.

Das Übergangsgeld das beim Ausscheiden aus dem Bundestag gezahlt wird, um die Wiedereingliederung in den Beruf zu ermöglichen, bzw. zu erleichtern, wird neu bemessen und entsprechend der Mandatszeit gestaffelt.

Durch Übergangsregelungen wird gewährleistet, daß die Vorschriften dieses Gesetzes für alle Mitglieder des 8. Deutschen Bundestages gleichmäßig Anwendung finden.

C. Alternativen

Die Abgeordnetenentschädigung soll 8 000 DM betragen. Dieser Vorschlag des 2. Sonderausschusses ist in der Ausschuß-Drucksache Nr. 46 vom 23. Juni 1976 ausführlich begründet.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder.

Durch die Besteuerung der Entschädigung und die höhere Besteuerung der Alters- und Hinterbliebenenentschädigung entstehen Mehreinnahmen.

Durch die Neufestsetzung der Entschädigung, der Aufwandsentschädigungen, der Übergangsgelder sowie durch die Neuordnung der Altersentschädigung entstehen Mehrausgaben für den Bund.

Durch den Wegfall von Ruhegehältern, Vergütungen und Beihilfen für Angehörige des öffentlichen Dienstes und durch die Einführung von Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften treten Minderausgaben ein, die insbesondere die Haushalte der Länder entlasten.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz)

ERSTER ABSCHNITT

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

§ 1

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 41 Abs. 2 oder § 42 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Bundestages und im Falle des § 44 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Mitglieds des Bundestages. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden.

§ 2

Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

(1) Ein Mitglied des Bundestages verliert die Mitgliedschaft im Bundestag bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Verlustgründe nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei Ungültigkeit der Wahl im Wahlkreis bleibt die Mitgliedschaft im Bundestag erhalten, wenn der Bewerber zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes unberücksichtigt geblieben ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Bundestages, eines deutschen Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer deutschen Auslandsvertretung erklärt wird. Die notarielle oder bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat das Mitglied des Bundestages dem Bundestagspräsidenten zu übermitteln. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Mitglieder ihre Mitgliedschaft im Bundestag und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Soweit Mitglieder des Bundestages, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl eines Mitglieds des Bundestages in diesen Wahlkreisen bei entsprechender Anwendung

des § 44 Abs. 2 bis 4 des Bundeswahlgesetzes wiederholt; hierbei dürfen die Abgeordneten, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nicht als Bewerber auftreten. Soweit Mitglieder des Bundestages, die nach Satz 1 ihre Mitgliedschaft verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation der Partei gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im übrigen gilt § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes.

§ 3

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummern 2 und 5 durch Beschluß des Ältestenrates des Bundestages,
3. im Falle der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Ältestenrates des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
4. im Falle der Nummer 4 durch den Präsidenten des Bundestages in der Form der Erteilung einer Bestätigung der Verzichtserklärung.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet das Mitglied des Bundestages mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Bundestag aus.

(3) Entschieden der Ältestenrat oder der Präsident des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet das Mitglied des Bundestages mit der Entscheidung aus dem Bundestag aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

ZWEITER ABSCHNITT

Mitgliedschaft im Bundestag und Beruf

§ 4

Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Bundestag zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz in Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen durch den Arbeitgeber nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlages. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

§ 5

Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Bundestag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltage auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht. § 36 des Deutschen Richtergesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Dies gilt auch für Dienst- und Beschäftigungszeiten bei Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes und für laubbahnrechtliche Dienstzeiten bei Beamten, Richtern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

§ 7

Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bundestag gewählten Beamten mit Dienstbezügen ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie des Rechts auf Führung der Amts- oder Dienstbezeichnung. Satz 1 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Abs. 1 Satz 1 bis zum Eintritt in den dauernden Ruhestand sinngemäß. Er kann auf seinen Antrag in den dauernden Ruhestand versetzt werden, wenn er das dreiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 8

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Nach Beendigung des Mandats ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate, es sei denn, der Dienst wird bereits früher wieder aufgenommen.

(2) Auf Antrag ist bei dem Beamten, der dem Deutschen Bundestag mindestens zwei Wahlperio-

den angehört hat, unwiderruflich das weitere Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand anzuordnen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Mandats zu stellen.

§ 9

Dienstzeiten

(1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben.

(2) Macht der Beamte von seinem Recht nach § 8 Abs. 2 Gebrauch, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag gilt unbeschadet der Regelung des § 17 Abs. 2 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts.

§ 10

Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) Der aufgrund des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den ersten Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 297) oder des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 777) sowie einer entsprechenden Regelung eines Landes in den Ruhestand getretene Beamte, der erneut in den Bundestag gewählt wird, gilt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder als in das Beamtenverhältnis unter gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (§ 7) berufen, sofern er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt. Im übrigen bleiben die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den §§ 4 und 4 a letzter Satz des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) begründeten Ansprüche erhalten.

(2) Für ehemalige Mitglieder des Bundestages bleiben die nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) begründeten Rechte erhalten.

§ 11

Richter, Soldaten und Angestellte des öffentlichen Dienstes

(1) Die §§ 7 bis 10 gelten für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit ruhen längstens für die Dauer der Verpflichtungszeit und eines Wahlbeamten auf Zeit längstens für die Wahlzeit.

(3) Die Vorschriften der §§ 7 bis 10 und Absatz 2 gelten sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes.

§ 12

Professoren

Die Länder können durch Gesetz vorsehen, daß einzelne Rechte und Pflichten eines in den Bundestag gewählten Professors an einer Hochschule erhalten bleiben. Die dafür festzusetzenden Bezüge dürfen ein Drittel der bisherigen Bezüge nicht überschreiten.

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigung

§ 13

Höhe der Entschädigung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Entschädigung von 7 000 DM.

(2) Der Präsident des Bundestages erhält eine Amtszulage von 7 000 DM, seine Stellvertreter eine Amtszulage von 3 500 DM.

§ 14

Übergangsgeld

(1) Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft von mindestens einem Jahr erhält Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 13 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat und für jede volle Mitgliedschaft in einer Wahlperiode drei weitere Monate geleistet. Zeiten, für die nach Satz 1 bereits Zahlungen geleistet worden sind, bleiben unberücksichtigt. Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr.

(2) Bezüge aus öffentlichen Kassen werden angerechnet.

(3) Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Absatz 1 in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen.

(4) Tritt das ehemalige Mitglied wieder in den Bundestag ein, ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. Wurde das ehemalige Mitglied in einer Summe abgefunden, ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(5) Stirbt ein ehemaliges Mitglied, werden die Leistungen nach Absatz 1 fortgesetzt oder belassen,

wenn Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz nicht entstehen.

(6) Absatz 1 wird nicht angewandt, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bundestag aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 3 verliert. Der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 nach sich ziehen kann.

§ 15

Sterbegeld

§ 14 wird nicht angewandt, wenn ein Mitglied des Bundestages stirbt. Seine Hinterbliebenen erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz. Sein überlebender Ehegatte, seine ehelichen sowie die für ehelich erklärten oder als Kind angenommenen Kinder erhalten ein Sterbegeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach § 13 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 nicht vorhanden, kann auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt werden.

§ 16

Anspruch auf Altersentschädigung

Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag sechs Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren Jahr bis zum sechzehnten Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher. § 14 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 17

Versorgungsabfindung

(1) Ein Mitglied, das bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf Altersentschädigung nach § 16 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Bundestag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Bundestag in Höhe des jeweils höchsten Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten zuzüglich 20 vom Hundert gezahlt.

(2) Anstelle der Versorgungsabfindung wird die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nachversichert oder als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

(3) Im Falle des Wiedereintritts in den Bundestag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 16 erneut zu laufen.

§ 18

Höhe der Altersentschädigung

(1) Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft von sechs Jahren neunzehn vom Hundert der Entschädigung nach § 13. Sie erhöht sich mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft bis zum zwanzigsten Jahr um vier vom Hundert. Für die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung die Entschädigung nach § 13 einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt. § 14 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des auf das anspruchsbegründende Ereignis folgenden Monats bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.

(3) Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Übergangsgeld besteht.

(4) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied oder das ehemalige Mitglied seine Mitgliedschaft im Bundestag aufgrund des § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes verliert oder verlieren würde. Die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag ist in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern.

§ 19

Berücksichtigung von Landtagszeiten

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes der Bundesrepublik Deutschland gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 16. Werden dadurch die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

(2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag ein Sechstel der Mindestaltersentschädigung nach § 18 Abs. 1 Satz 1. § 18 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 1 letzter Satz finden entsprechende Anwendung.

(3) Bei der Berechnung der Altersentschädigung nach Absatz 2 bleiben die Jahre der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag unberücksichtigt, deren Hinzurechnung zu Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, für die nach Landesrecht Altersentschädigung gezahlt wird, eine Gesamtzeit von zwanzig Jahren überschreiten würde.

§ 20

Gesundheitsbeschädigung

Hat ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zum Bundestag ohne sein grobes Verschulden eine Gesundheitsbeschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Bundestag die bei seiner Wahl zum Bundestag

ausgeübte Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in § 16 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 18 Abs. 1 richtet, mindestens jedoch neunzehn vom Hundert der Entschädigung nach § 13 Abs. 1. Ist die Gesundheitsbeschädigung infolge eines Unfalls eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach § 18 Abs. 1 um 20 vom Hundert bis höchstens 75 vom Hundert.

§ 21

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Bundestages erhält sechzig vom Hundert der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Altersentschädigung hatte oder die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Bundestages, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach § 16 erfüllt, erhält sechzig vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 18 Abs. 1 bestimmt.

(3) Hat ein Mitglied des Bundestages die Voraussetzungen des § 16 noch nicht erfüllt, so erhält der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert der Altersentschädigung nach § 18 Abs. 1.

(4) Die leiblichen und die als Kind angenommenen Kinder eines ehemaligen Mitglieds, das zur Zeit seines Todes Altersentschädigung erhalten hätte, eines verstorbenen Mitglieds oder eines verstorbenen Empfängers von Altersentschädigung erhalten Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaise zwanzig und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3.

(5) § 18 Abs. 2 bis 4 wird entsprechend angewandt.

§ 22

Zusammentreffen von Bezügen aus öffentlichen Kassen

(1) Hat ein Mitglied des Bundestages neben der Entschädigung nach § 13 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht dieser Anspruch zu einem Drittel.

(2) Versorgungsansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis ruhen neben der Entschädigung nach § 13 zu fünfzig vom Hundert.

(3) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zu fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach § 13 Abs. 1 übersteigen.

(4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben der Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Amts- oder Dienstverhältnis um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und die Versorgungsbezüge aus der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach § 13 Abs. 1 übersteigen.

(5) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft in dem Parlament eines Landes, so ruht sein Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung.

(6) Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bundestages Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und aus der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz um den Betrag, um den beide Versorgungsbezüge die Höchstversorgungsbezüge nach diesem Gesetz übersteigen.

(7) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1238) oder entsprechende Leistungen aufgrund tariflicher Regelungen anzuwenden.

§ 23

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die für die Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 24

Erstattung von Heilbehandlungskosten, Unterstützungen

(1) Den Mitgliedern des Bundestages und Versorgungsempfängern nach diesem Gesetz werden 50 vom Hundert der Heilbehandlungskosten ersetzt, die ihnen und ihren Familienangehörigen entstehen.

(2) Der Präsident kann in besonderen Fällen einem Mitglied des Bundestages einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Mitglied und seinen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

VIERTER ABSCHNITT

Aufwandsentschädigungen

§ 25

Amtsausstattung

(1) Ein Mitglied des Bundestages erhält zur Abgeltung seiner durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen eine Amtsausstattung als Aufwands-

entschädigung. Die Amtsausstattung umfaßt Geld- und Sachleistungen.

(2) Ein Mitglied des Bundestages erhält eine monatliche Pauschale für

1. die Unterhaltung eines Büros im Wahlkreis, Büromaterial, Porto, Telefon im Wahlkreis, Wahlkreisbetreuung (Kostenpauschale) in Höhe von 1450 DM,
2. Mehraufwendungen am Sitz des Bundestages und bei Reisen mit Ausnahme von Auslandsdienstreisen (Tagegeldpauschale) in Höhe von 1500 DM,
3. Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats innerhalb der Bundesrepublik unbeschadet der Regelungen in den §§ 29 und 30 (Reisekostenpauschale) in Höhe von 1550 DM.

(3) Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden bis zur Höhe von 3865 DM im Monat zuzüglich Sozialleistungen ersetzt.

(4) Zur Deckung der mit der Beendigung des Mandats verbundenen Aufwendungen wird eine Abwicklungspauschale in Höhe von drei Pauschalen nach Absatz 2 gezahlt.

(5) Zur Amtsausstattung gehören auch die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Bundestages, die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß § 29, die Benutzung der Dienstfahrzeuge und der Fernmeldeanlagen des Bundestages sowie die sonstigen Leistungen des Bundestages.

(6) Der Präsident des Bundestages erhält eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von 2000 DM, seine Stellvertreter erhalten eine monatliche Amtsaufwandsentschädigung von 600 DM.

(7) Ein Mitglied des Bundestages, dem ein Dienstwagen des Bundes zur ausschließlichen Verfügung steht, erhält keine Reisekostenpauschale.

(8) Reisekostenpauschale und Abwicklungspauschale werden nicht an Bezieher von Amtsbezügen gezahlt. Aufwendungen für Mitarbeiter werden den Beziehern von Amtsbezügen nur bei Beschäftigung eines Mitarbeiters im Wahlkreis ersetzt.

§ 26

Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigungen

Ein Mitglied des Bundestages, das im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bundestag eintritt, hat keinen Anspruch auf die Leistungen nach § 25 Abs. 2 bis 4, wenn der Bundestag, abgesehen von den nach Artikel 45 und 45 a des Grundgesetzes eingesetzten Ausschüssen, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

§ 27

Kürzung der Tagesgeldpauschale

(1) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten und in welcher Zeit die Anwesen-

heitsliste ausgelegt wird. Trägt sich ein Mitglied des Bundestages nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm sechs vom Hundert der monatlichen Tagesgeldpauschale einbehalten. Die Einbehaltung kann auf Antrag unterbleiben, wenn ein Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem ärztlich geleiteten Sanatorium nachgewiesen wird. Der einbehaltene Betrag erhöht sich auf zehn vom Hundert, wenn ein Mitglied an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bundestages, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder durch eine Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag.

(2) Einem Mitglied des Bundestags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, werden fünf vom Hundert der monatlichen Tagesgeldpauschale abgezogen. Das gilt nicht, wenn der Präsident das Mitglied beurlaubt hat oder ein Abzug nach Absatz 1 erfolgt.

§ 28

Bezug anderer Tage- oder Sitzungsgelder

Bezieht ein Mitglied des Bundestages an einem Tag, an dem es sich in die Anwesenheitsliste des Bundestages eingetragen hat, Tage- oder Sitzungsgelder aus anderen öffentlichen Kassen, so werden sechs vom Hundert der monatlichen Tagesgeldpauschale einbehalten, jedoch nicht mehr als die aus anderen öffentlichen Kassen geleisteten Tage- oder Sitzungsgelder. Das gleiche gilt für Auslandsdienstreisen, die auf einen Sitzungstag fallen.

§ 29

Freifahrtberechtigung und Erstattung von Fahrtkosten

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat das Recht auf freie Benutzung aller Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost. Benutzt es in Ausübung des Mandats innerhalb des Bundesgebietes Flugzeuge oder Schlafwagen, so werden die Kosten gegen Nachweis erstattet.

(2) Für die Dauer der Berechtigung zur Freifahrt darf ein Mitglied des Bundestages die Erstattung von Fahrtkosten der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost für Reisen innerhalb des Bundesgebietes von anderer Seite nicht annehmen. Das gleiche gilt, wenn Kosten für die Benutzung von Flugzeugen oder Schlafwagen nach Absatz 1 erstattet werden.

§ 30

Dienstreisen

(1) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten.

(2) Bei Inlandsdienstreisen gelten die Tagegelder durch die Tagegeldpauschale als abgegolten. Ein Mitglied erhält jedoch in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes Übernachtungsgeld nach der höchsten Reisekostenstufe.

(3) Bei Auslandsdienstreisen erhält ein Mitglied Tage- und Übernachtungsgeld nach der höchsten Stufe des Bundesreisekostengesetzes sowie die Fahrkosten der ersten Klasse von der Bundesgrenze bis zum Tagungsort und zurück.

(4) Für die Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarates und der Versammlung der Westeuropäischen Union setzt der Ältestenrat des Bundestages die Reisekostenvergütung fest.

(5) Weist ein Mitglied des Bundestages anlässlich einer auswärtigen amtlichen Tätigkeit einen außergewöhnlichen Aufwand nach, der aus dem Übernachtungsgeld nicht gedeckt werden kann, so wird der unvermeidbare Mehrbetrag erstattet.

(6) Auf Antrag werden bei Auslandsdienstreisen die Kosten für die Benutzung von Flugzeugen und Schlafwagen erstattet. Die Höhe der Flugkosten ist bei Auslandsdienstreisen und bei Dienstreisen nach Berlin der äußerste Betrag, der für Fahrtkosten erstattet wird.

(7) Bei Benutzung des eigenen Kraftwagens für Auslandsdienstreisen wird die Wegstreckenentschädigung vom Ältestenrat festgesetzt.

FUNFTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Bericht über Angemessenheit der Entschädigung

Der Präsident erstattet dem Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat in Abständen von längstens zwei Jahren einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes.

§ 32

Fortsetzung der Todesfallversicherung

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Todesfallversicherung wird mit der Maßgabe fortgesetzt, daß die zu zahlende Altersentschädigung und das Witwengeld entsprechend der Zahl und der Höhe der seit 1. Januar 1968 geleisteten monatlichen Beiträge der Versicherungsnehmerin zu der Todesfallversicherung gekürzt werden.

§ 33

Umwandlung oder Auflösung der Todesfallversicherung

(1) Ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Bundestages, das sich nach § 20 des Diätengesetzes

1968 für die Fortsetzung der Versicherung auf Bundeskosten entschieden hat, kann die Todesfallversicherung umwandeln oder auflösen.

(2) Im Falle der Umwandlung besteht die Möglichkeit der Fortsetzung auf eigene Kosten oder der beitragsfreien Versicherung mit der Maßgabe, daß die zu zahlende Altersentschädigung und das Witwengeld entsprechend der Zahl und der Höhe der von der Versicherungsnehmerin in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum Ablauf des Monats der Umwandlung oder bis zur Gewährung von Altersentschädigung geleisteten Beiträge gekürzt wird.

(3) Bei Auflösung der Versicherung wird dem Versicherten der auf eigenen Beiträgen beruhende Rückkaufwert erstattet.

§ 34

Versorgung vor 1968 ausgeschiedener Mitglieder

Der Präsident gewährt auf Antrag einem ehemaligen Mitglied, das vor dem 1. Januar 1968 aus dem Bundestag ausgeschieden ist, sowie seinen Hinterbliebenen vom Ersten des Monats der Antragstellung an Leistungen aus der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Diätengesetz 1968. Sofern bereits Zahlungen aus der Todesfallversicherung geleistet worden sind, ruht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung in Höhe des gezahlten Betrages.

§ 35

Weiterzahlung des Übergangsgeldes

Ein ehemaliges Mitglied des Bundestages, das beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufwandsentschädigung nach dem Diätengesetz 1968 bezieht, behält diesen Anspruch.

§ 36

Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt.

§ 37

Gekürzte Versorgungsabfindung

Für Zeiten der Mitgliedschaft unter der Geltung des Diätengesetzes 1968 wird die halbe Versorgungsabfindung nach § 17 gezahlt. In diesem Falle werden eigene Beiträge zur Versicherung nach § 4 des Diätengesetzes 1968 auf Antrag erstattet.

§ 38

Anrechnung früherer Versorgungsbezüge

(1) Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 werden nicht in die Anrechnung nach § 22 Abs. 3 und 4 einbezogen.

(2) Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 werden neben einer Entschädigung oder einer Versorgung aus der Mitgliedschaft in einem Landtag (§ 22 Abs. 5 und 6) nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht. Angerechnete Zeiten nach § 21 des Diätengesetzes 1968 gelten als Beitragszeiten.

§ 39

Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Ein Mitglied des Bundestages, das in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum oder mit dem Ende der siebten Wahlperiode ausgeschieden ist oder ausscheidet und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach dem Diätengesetz 1968.

(2) Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Versorgung nach diesem Gesetz berücksichtigt.

§ 40

Abgeordnete des Landes Berlin

(1) Die vom Abgeordnetenhaus von Berlin nach § 53 des Bundeswahlgesetzes gewählten Abgeordneten erwerben die Mitgliedschaft im Bundestag mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin. Dieser übermittelt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages.

(2) Für den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag gelten im übrigen die Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 41

Zahlungsvorschriften

(1) Die in den §§ 13, 25 und 29 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Bundestages noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ausgeschiedene Mitglieder erhalten die Entschädigung nach § 13 und die Geldleistungen nach § 25 Abs. 2 bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind. Die Rechte nach § 29 erlöschen vierzehn Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode. Der Präsident, seine Stellvertreter, die Mitglieder der nach Artikel 45 und 45 a des Grundgesetzes eingesetzten Ausschüsse haben die Rechte nach § 29 bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Zusammentritt des neuen Bundestages.

(3) Die Ansprüche nach den §§ 13, 25 und 29 stehen im Falle der Auflösung des Bundestages einem ausscheidenden Mitglied bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach der Neuwahl zu.

(4) Die Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern werden längstens bis zum Ende des

fünften Monats nach dem Monat des Ausscheidens ersetzt, es sei denn, das Arbeitsverhältnis wird zu einem früheren Zeitpunkt beendet.

(5) Die Entschädigung nach § 13 und die Geldleistungen nach § 25 Abs. 2 werden monatlich im voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. Der Endbetrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 42

Aufrundung

Die Leistungen nach den §§ 16 bis 23 werden auf volle zehn Deutsche Mark aufgerundet.

§ 43

Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach § 13 sowie auf die Leistungen nach den §§ 16 bis 23 ist unzulässig. Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind nicht übertragbar.

§ 44

Ausführungsbestimmungen

Der Ältestenrat des Bundestages kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

§ 45

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 46

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der Absätze 2 und 3 am Tage des ersten Zusammentritts des achten Bundestages in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Bundestages vom 3. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 334), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Diätengesetzes 1968 vom 2. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2151), und das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777), in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) außer Kraft.

(2) Die §§ 7, 11 und 41 dieses Gesetzes treten für in den achten Bundestag gewählte Bewerber, die nicht dem siebten Bundestag angehören, am 4. Oktober 1976 in Kraft.

(3) Für den Professor an einer Hochschule gelten die §§ 7 bis 10 und 12 mit Beginn der auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Wahlperiode.

Artikel II

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1054) wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2 a eingefügt:

„2 a Entschädigungen, Amtszulagen, Übergangsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen und Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden. Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlaßten Aufwands Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlaßten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Für Versorgungsbezüge gilt § 19 Abs. 2 entsprechend; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag von 4800 Deutsche Mark im Veranlaßungszeitraum steuerfrei.“

b) In Ziffer 3 werden die Worte „Ziff. 1 oder Ziff. 2“ durch die Worte „Ziffern 1, 2 oder 2 a“ ersetzt.

2. § 24 a Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2, Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Ziff. 1 Buchstabe a und Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 2 a Satz 4 bleiben bei der Bemessung des Betrags außer Betracht.“

3. § 49 wird um folgende Ziffer 8 a ergänzt:

„8 a sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziff. 2 a.“

4. In § 52 wird folgender neuer Absatz 19a eingefügt:

„(19 a) § 22 Ziff. 2 a findet erstmals auf Leistungen Anwendung, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes gezahlt werden. Für die Lei-

stungen auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder wird der Zeitpunkt der Anwendung durch Landesgesetz bestimmt.“

Artikel III

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.“

Artikel IV

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.“

Artikel V

Deutsches Richtergesetz

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel VI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Legt ein Richter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Wahltag“ gestrichen.

Artikel VI

Soldatengesetz

(1) Das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Legt ein Soldat sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Deutschen Bundestag, so ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satz 2 gestrichen.
b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. Für in den Landtag gewählte Bewerber wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Fassung des § 25 durch Landesgesetz bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Bonn, den 29. Juni 1976

Wehner und Fraktion

Carstens, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Zur Begründung wird auf den ausführlichen Bericht des 2. Sonderausschusses (Ausschuß-Drucksache Nr. 46 vom 23. Juni 1976) und auf den Bericht des Beirats für Entschädigungsfragen (Ausschuß-Drucksache Nr. 46 des 2. Sonderausschusses vom 23. Juni 1976, S. 42 ff.) verwiesen.

Artikel VII

Bundeswahlgesetz

§ 1

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2325) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 45, 46 und 47 werden gestrichen.

2. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 42 Abs. 3 dieses Gesetzes und § 1 des Abgeordnetengesetzes gelten entsprechend.“

- b) Absatz 2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„§ 41 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 1 des Abgeordnetengesetzes gelten entsprechend.“

3. § 53 Nr. 2 Buchstabe b wird gestrichen.

4. In § 53 Nr. 2 Buchstabe c Satz 1 werden die Worte „und den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag“ gestrichen.

Artikel VIII

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IX

Inkrafttreten

Die Artikel III, IV, V, VI, VII und VIII treten mit dem Tage des ersten Zusammentritts des achten Bundestages in Kraft; Artikel II tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel I tritt nach Maßgabe seines § 46 in Kraft.